



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

33. Jahrgang · Nr. 8 – 05.11.2024

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 01.10.2024	3
Betreff: Projektbeschluss über den Austausch der Wartehalle in der Bushaltestelle in Stolpe-Süd	3
Betreff: Beschlussvorlage zur Auftragsvergabe für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Kita Schmetterling	3
Stadtverordnetenversammlung 08.10.2024	3
Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf	3
Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2023	4
Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf	4
Betreff: Änderung von Darlehensverträgen zwischen den Stadtwerken Hennigsdorf GmbH und der Stadt Hennigsdorf	4
Betreff: Mitteilung über den Verlustausgleich aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle anteilig für das Jahr 2023	4
Betreff: Beschluss einer Eigenkapitalzuführung in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb des aqua-Stadbadetes anteilig für das Jahr 2023	5
Betreff: Beschluss zur Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Aufrechterhaltung der Nachbarschaftstreffe (PuR gGmbH)	5
Betreff: Quartiersmanagement Hennigsdorf Nord	5
Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung	6
Betreff: 3. Änderung des Parkraumkonzeptes / Parkraumbe-wirtschaftungskonzeptes Zentrum	6
Betreff: Beschluss über die überarbeitete Hundesteuersatzung	6
Betreff: Beschluss zur Abspaltung der KBI GmbH auf die BBG GmbH	7

Betreff: Mitteilungsvorlage über den Sachstand der Umset-zung der Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf	7
Betreff: Vergabestatistik 2023	7
Betreff: Sachstandsbericht Aufbau Clustermanagement zur Etablierung eines Life Science Clusters	8
Betreff: Sachstandsbericht der Wirtschaftsförderung	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0102/2024 vom 08.10.2024	8
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hen-nigsdorf – Hundesteuersatzung –	11

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Hauptausschuss 01.10.2024**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0122/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Projektbeschluss über den Austausch der War-
tehalle in der Bushaltestelle in Stolpe-Süd**

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Warthalle der Bushaltestelle Nr. 10 in Stolpe-Süd wird ausgetauscht.
2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist die Begründung (Anlage 1, Gliederungspunkt 2).
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen.
4. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung ca. 35.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
7. Wesentliche Abweichungen von Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2), vom berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) und vom Ablaufplan (Anlage 1, Gliederungspunkt 4) sind dem Hauptausschuss während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja; 2 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0086/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschlussvorlage zur Auftragsvergabe für die
Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Kita
Schmetterling****Abstimmungsergebnis:**

10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenversammlung 08.10.2024**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0123/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jah-
resabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbe-
seitigung der Stadt Hennigsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2023 beträgt insgesamt 485.057,73 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 730.622,52 EURO, Verlust Regenwasser 245.564,79 EURO). Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 185.057,73 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0124/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0125/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Schornsteinfegergasse 13
14482Potsdam

beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0117/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Änderung von Darlehensverträgen zwischen den Stadtwerken Hennigsdorf GmbH und der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Zinssätze der Darlehensverträge zwischen den Stadtwerken Hennigsdorf GmbH und der Stadt Hennigsdorf werden von derzeit 0,10 % auf einen marktüblichen Zinssatz von 3,20 % mit Wirkung zum 01.01.2025 angepasst.

Es handelt sich hierbei um zwei endfällige Darlehensverträge mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2029 i. H. v. 1 x 1 Millionen EURO und 1 x 3 Millionen EURO.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja; 6 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0055/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über den Verlustausgleich aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle anteilig für das Jahr 2023

Mitteilungsinhalt:

Mit der Beschlussvorlage BV0108/2022 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH die Mittel für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle erhält. Die nicht verwendeten Mittel für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle sind gem. BV0003/2024 bei der SWH verblieben und werden für die jährlich zu erwartenden Verluste aus dem Betrieb bereitgestellt. Die Stadt Hennigsdorf wird die Verluste aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle so lange nicht ausgleichen, wie die durch Eigenkapital bereitgestellten Mittel abzüglich der festgestellten Errichtungskosten und aufgelaufene Verluste der Errichtungsjahre ausgeglichen sind. In den Haushaltsjahren 2019 bis 2023 wurden die finanziellen Mittel in Form von Eigenkapitalzuführungen i.H.v. 24.000 T€ für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle zur Verfügung gestellt. Mit der MV0017/2024 wurde über die Abrechnung des Projektes Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle informiert. Darüber hinaus soll gemäß BV003/2024 aus nicht verwendeten Mitteln zusätzlich ein Betrag in Höhe von 1.200 T€ als Eigenkapital in die Stadtservice Hennigsdorf GmbH für die Umsetzung des Fuhrparkkonzeptes eingezahlt werden.

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für das Geschäftsjahr 2023 ist die Höhe der Investitionskosten aktualisiert worden. Zudem sind Nachaktivierungen im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Fortschreibung und der Einzahlung von 1.200 T€

als Eigenkapital in die Stadtservice Hennigsdorf GmbH verbleiben 5.776 T€ für den zukünftigen Verlustausgleich der Stadtbad Hennigsdorf GmbH.

Die Ermittlung des Verlustes aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle in 2023 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

GuV 2023 Sparte FSH Betrieb	T€
Umsatzerlöse	493
andere aktivierte Eigenleistungen	0
sonstige betriebliche Erträge	363
Materialaufwand	-389
Personalaufwand	-417
Abschreibungen	-334
sonstige betriebliche Aufwendungen	-104
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0
Ergebnis nach Steuern	-388
sonstige Steuern	0
Erträge aus Verlustübernahme	388
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0
Ergebnis Betrieb FSH	-388
Vorteil steuerlicher Querverbund (geschätzt) SWH	113
davon SWH	104
Verrechnung Verlustausgleich FSH mit Kap-Einzahlung	171

Nach Abzug des wirtschaftlichen Vorteils für die SWH aus dem steuerlichen Querverbund i.H.v. 113 T€ und der anteilig (fünf Monate Betrieb) nachhaltig frei verfügbaren Überschüsse aus dem Wärmerversorgungsbetriebes i.H.v. 104 T€ verbleibt ein Verlustausgleich für die Stadt Hennigsdorf i.H.v. 171 T€. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Eigenkapital verrechnet. Demnach verbleibt ein Betrag i.H.v. 5.605 T€ für den zukünftigen Verlustausgleich.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0131/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss einer Eigenkapitalzuführung in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb des aqua-Stadtbades anteilig für das Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Zur Sicherung des Schwimmbetriebes und der Leistungsfähigkeit der SBH GmbH werden der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH anteilig 75 T€ des auf den Betrieb des aqua-Stadtbades in 2023 entfallenden

Verlustes aus dem Brandenburg-Paket durch Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt. Der noch auszugleichende Fehlbetrag i.H.v. 19 T€ soll von den nicht verwendeten Mittel für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle in Abzug gebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0130/2024

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Aufrechterhaltung der Nachbarschaftstreffs (PuR gGmbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der PuR gGmbH erhält eine zusätzliche institutionelle Förderung in Höhe von 44.200,00 Euro für das Jahr 2024 und einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 91.100,00 Euro für das Jahr 2025, welche die Gesellschaft in die Lage versetzt ihre im Gesellschaftsvertrag fixierten Aufgaben umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt im öffentlichen Interesse im Einklang mit den strukturpolitischen Zielen der Stadt Hennigsdorf. Verbunden mit dieser zusätzlichen institutionellen Förderung ist der Auftrag einer Evaluation aller Nachbarschaftstreffs, die im Herbst 2025 den Stadtverordneten vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja; 6 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0127/2024

Stadtverwaltung

Betreff: Quartiersmanagement Hennigsdorf Nord

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die SVV ermächtigt die Verwaltung zur Umsetzung eines Quartiersmanagements in Hennigsdorf Nord.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. einen Leistungsvertrag über die Einführung der stadtteilorientierten Sozialen Arbeit in Hennigsdorf Nord mit der städtischen Tochter der PuR gGmbH für einen Zeitraum von drei Jahren (01.01.2025 – 31.12.2027) abzuschließen. Dazu wird das Ladenlokal in der Hradeker Straße 11 A ab dem 01.11.2024 angemietet.
2. den Inhalt des Leistungsvertrags mit folgenden wesentlichen Punkten auszugestalten:

- die Angebote des bereits bestehenden Nachbarschaftstreffs im Stadtteil müssen aufrechterhalten werden,
 - die Initiative der Bürger*innen, die einen Spendenladen in Hennigsdorf Nord einrichten wollen, muss implementiert werden
 - und ein strategisch arbeitendes Quartiersmanagement, welches von Fachkräften der Sozialen Arbeit umzusetzen ist, soll eingesetzt werden.
3. die benötigten finanziellen Mittel für die Einführung der Stadtteilarbeit in Hennigsdorf Nord für die kommenden drei Jahre in den städtischen Haushalt einzustellen. Im Jahr 2025 dürfen die Kosten für die Stadtteilarbeit inklusive aller Neben- und Projektkosten die Summe von 134.150 € und für die Jahre 2026 und 2027 von jeweils 192.500,00 € nicht überschreiten.
4. dem Fachausschuss für Familie, Soziales und Kultur (FSK) halbjährlich über die Fortschritte und Entwicklungen im Rahmen des Quartiersmanagements in Hennigsdorf Nord zu berichten. Der Bericht soll Informationen zu den durchgeführten Angeboten, der aktiven Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger sowie den erkennbaren Auswirkungen auf die Stadtteilarbeit enthalten. Die Stadtverordnetenversammlung erhält nach einem zweieinhalbjährigen Abschluss den ausführlichen Bericht sowie die Evaluationsdaten wie in der ursprünglichen Beschlussvorlage vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja; 6 Nein; 7 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

BV0102/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigelegte Straßenreinigungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf ist unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 8 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage

BV0129/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: 3. Änderung des Parkraumkonzeptes / Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Zentrum

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. die Umwandlung von 64 reinen Bewohnerstellplätzen in der Staufenbergstraße in 64 Stellplätze in Form des gemischten Parkens, bestehend aus Parken mit Parkscheibe für zwei Stunden von 9-18 Uhr und Bewohnerparken gemäß der Anlage 2,
2. die Änderung der Parkraumbewirtschaftungszeit in der Bewohnerparkzone I „Zentrum“ nördlich der Bötzowstraße von 8:00 bis 20:00 Uhr auf 9:00 bis 18:00 Uhr bzw. in den Teilbereichen Bötzowstraße und Rathenaustraße zwischen Parkstraße und Bötzowstraße von 8:00 bis 22:00 Uhr auf 9:00 bis 22:00 Uhr gemäß der Anlage 2.
3. Die 2. Änderung des Parkraumkonzeptes / Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Teil IV Zentrum, (BV0031/2024) vom 18.03.2024 wird gemäß den Beschlusspunkten 1. bis 2. geändert.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja; 2 Nein; 3 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

BV0133/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die überarbeitete Hundesteuersatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung gemäß Anlage

Abstimmungsergebnis:

27 Ja; 1 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hennigsdorf ist unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 11 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0132/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Abspaltung der KBI GmbH auf die BBG GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die gesetzlichen Vertreter zu ermächtigen sonstige Vereinbarungen, Handlungen und Rechtsgeschäfte, die zur Umsetzung der Übertragung sämtlicher Anteile an der KBI GmbH auf die BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH notwendig sind, vorzunehmen.
2. Die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH an der KBI GmbH im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf die BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH.
3. Die Zustimmung zum abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH und der BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH.
4. Den Verzicht auf die Erstellung und Prüfung eines Spaltungsberichtes.
5. Den Verzicht auf die Gewährung von Anteilen an den übernehmenden Rechtsträgern.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja; 1 Nein; 8 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0031/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsvorlage über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilung über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP) der Stadt Hennigsdorf zur Kenntnis. (GABP mit Stand vom 09.11.2021, beschlossen in der BV0154/2021)

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0051/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Vergabestatistik 2023

Mitteilungsinhalt:

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf statistisch nach den einzelnen Vergabearten und Vergabeverfahren erfasst sowie um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer ergänzt. Nachfolgenden Vergabearten wurde aufgeschlüsselt:

1. VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (National & EU)
2. UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (nationale Liefer- und Dienstleistungen)
3. VgV = Vergabeordnung (i.d.R. EU-weite Liefer- und Dienstleistungen)

Ferner werden seit Jahren die Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln) und andere Bundesländer (BL) sowie europaweite Ausschreibungen (EU) nachgewiesen.

Der Auftragswert eines Vergabeverfahrens richtet sich nach § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und beginnt ab netto 3.000 Euro.

Die Schwellenwerte für EU-Vergaben für öffentliche Auftraggeber betragen für das Jahr 2023:

- Liefer- und Dienstleistungen (LuB): 215.000
- Bauleistungen: 5.852.000 Euro

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf hat 2023 insgesamt 177 Aufträge nach entsprechenden Vergabeverfahren mit einem Volumen in Höhe von 6.727.024,41 Euro durchgeführt.

Die vorliegenden Auswertungen der Anlage bieten eine detaillierte Übersicht mit grafischen Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben auch in Bezug auf die regionale Verteilung der letzten 5 Jahre, 2019 bis 2023.

In dieser Statistik sind die sogenannten Inhouse-Geschäfte an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf kein Bestandteil, weil diese Aufträge entsprechend einschlägiger Literatur und Rechtsprechung nicht dem Vergaberecht unterliegen. Des Weiteren sind auch die vergebenen Rahmenverträge über mehrere Jahre nur in dem Jahr der tatsächlichen Ausschreibung bzw. Vergabe erfasst worden.

Abschließend sei erwähnt, dass der Fachdienst Allgemeine Verwaltung/ IT (FD I.1), als interne Koordinierungsstelle im Vergabewesen, für einige andere Organisationseinheiten, wie dem Stabsbereich und Fachbereich IV, als zentrale Vergabestelle fungiert. So wurden im Jahr 2023 in Zusammenarbeit 27 Ausschreibungsverfahren ausschließlich im Liefer- und Dienstleistungsbereich durchgeführt.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0053/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Sachstandsbericht Aufbau Clustermanagement zur Etablierung eines Life Science Clusters

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zum Dienstleistungsvertrag – Etablierung des KreativWerkR6 als Nukleus des Life Science Clusters im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadt Hennigsdorf - Arbeitsstand Aufbau eines Clustermanagements, Stand 04.09.2024 (siehe Anlage) zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0054/2024
Stadtverwaltung

Betreff: Sachstandsbericht der Wirtschaftsförderung

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht der Wirtschaftsförderung Stand 09.09.2024 (siehe Anlage) zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0102/2024 vom 08.10.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des

Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.

- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer bzw. derselben Eigentümerin gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so treten an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin die Erbbauberechtigten oder die Nutzungsberechtigten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der- oder diejenige die Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.

Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern bzw. -eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das Verbot der Verwendung von Salz oder auftauenden Mitteln gilt nicht

- a) auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen liegen, wobei auch hier vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen sind;
- b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- c) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

- (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee fre gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung für die jeweiligen Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.12.2021 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0138/2021, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 09.10.2024

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet:

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Hamsterweg
Heideweg (westlich der Waldstraße)
Heimstättensiedlung
Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße

Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg
Krumme Straße
Lessingstraße
Marderweg
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis
Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst)
Mittelstraße
Mozartstraße
Rehlake
Rotkehlchenweg
Rotwildweg
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer
Winterdienst)
Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Str.
Schreiberweg
Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg
Schwarzwildweg
Schwarzer Weg
Theodor-Körber-Weg
Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winter-
dienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigauer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße
Waidmannsweg
Waldrandsiedlung
Waldweg
Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel
Nord (außer Winterdienst)
Wieselstraße
Zeisigstraße

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg

Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)

Drosselweg von Fasanenweg bis Wald

Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)

Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald

Einheit

Eulenhorst

Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)

Fasanenweg von Drosselweg bis Wald

Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf

Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze

Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)

Freiheit von Fasanenweg bis Wald

Hasensprung

Hirschwechsel

Kuckucksruf

Meisensteg

Rehschneise

Starwinkel

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung –BV0133/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.10.2024 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand / Steuerpflicht / Haftung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die persönliche Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hennigsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält. Ein Hund wird dann gehalten, wenn dieser im eigenen oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen worden ist. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie gesamtschuldnerisch steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist ebenso, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes oder der Hunde ist. Eigentümerin oder Eigentümer haften neben den hundehaltenden Personen gesamtschuldnerisch.

- (3) Ein Hund der nur vorübergehend im Haushalt aufgenommen wurde, gilt im Sinne des Abs. 2 als aufgenommen, wenn er länger als zwei Monate in Pflege, in Verwahrung oder zum Anlernen in diesem Haushalt lebt. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage und Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt in der Stadt Hennigsdorf jährlich

a) für den 1. Hund	48,00 EUR,
b) für den 2. Hund	54,00 EUR,
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	66,00EUR.
- (3) Für jeden gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt; sie gelten als 1. Hund. Gefährliche Hunde nach § 3 werden mitgezählt. Ein Fundhund gilt bei mehreren Hunden als jeweils letzter Hund, auch dann, wenn er dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird, solange für den Hund gemäß § 5 Abs. 3 keine Steuern anfallen.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 4

Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Nachweispflicht obliegt demjenigen, der eine Steuervergünstigung beantragt.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen.
- (4) Steuervergünstigungen werden nicht für gefährliche Hunde nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennigsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 - a) einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens einem der Merkzeichen „G“, „aG“, „BL“, „GL“, „TBL“, „B“ oder „H“ besitzen,
 - b) Assistenzhunde, wenn der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird,
 - c) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei,
 - d) Wachhunde/Hütehunde einer Herde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
 - e) Jagdhunde, sofern deren Brauchbarkeit durch Vorlage einer Brauchbarkeitsbescheinigung des Landesjagdverbandes nachgewiesen werden kann und deren Halter oder Halterin den Nachweis der eigenen Jagdausübungsberechtigung durch Vorlage eines Jagdscheines erbringt.
- (3) Für einen Fundhund, der auf Veranlassung der Ordnungsbehörde von einer Privatperson verwahrt wird, wird für die Dauer von

sechs Monaten ab dem Auffinden des Hundes keine Steuer erhoben. Wird der Hund dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für ein weiteres Jahr, wenn eine entsprechende Erklärung gegenüber der Ordnungsbehörde abgegeben worden ist und die Ordnungsbehörde eine Überlassungserklärung für diesen Fundhund abgegeben hat.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer für einen Therapiehund wird auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes ermäßigt, wenn dieser als Therapiehund eingesetzt wird und dies durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden kann.
- (2) Für den ersten anrechenbaren Hund, der von Empfangenden von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) gehalten wird, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absätzen 1, 2 und 4 zu ermäßigen. Es ist unaufgefordert der aktuelle Leistungsbescheid einzureichen, um eine fortlaufende Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sind mehrere Tatbestände der Steuerermäßigung einschlägig so gilt nur die weitreichendste Steuerermäßigung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund als aufgenommen gilt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug der hundehaltenden Person aus der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf eingeht.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen auf der Grundlage des bisherigen Bescheides weiter zu entrichten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik besteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzumelden.
- (2) Dieser ist unter folgenden Angaben steuerlich anzumelden:
 - a) Rasse, Rufname, Geschlecht, Wurfdatum, Farbe und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie die Mikrochipnummer. Bei Mischlingen sind alle Hunderassen anzugeben.
 - b) Wurde der Hund zuvor von einer anderen Person gehalten, sind deren Name, Vorname und Anschrift ebenfalls bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Anmeldung hat schriftlich, mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.

- (3) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, welche mit dem entsprechenden Bescheid übersandt wird. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wurde.

- (4) Jeder besteuerte, in der Kommune gehaltene, Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall des Hundes zur Ermittlung der Besitzer und Besitzerinnen führen. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf zur entsprechenden Überprüfung Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss die Hundehalterin bzw. der -halter umgehend den Verlust gegenüber der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf bekanntgeben bzw. eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ausgehändigt wird.
- (5) Jeder besteuerte Hund ist innerhalb von zwei Wochen nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf schriftlich abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name, Vorname und die Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist die Hundehalterin bzw. der -halter. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (6) Neben Personen die einen Hund halten, sind Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf dazu Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (7) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, die ihnen von der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1,2,3 und 4 nicht berührt.
- (8) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht oder von der Erlaubnisspflicht aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften.

§ 10**Auskunftserteilung**

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer erfassten und gespeicherten Namen, Vornamen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern in Schadensfällen an Dritte mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigen und den Auskunftsanspruch glaubhaft machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der z. Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 4 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund, welcher in Hennigsdorf gehalten wird, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der zur entsprechenden Überprüfung von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten nicht vorzeigt,
 - c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 auf Nachfrage der dazu von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter Auskunft erteilt,
 - e) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 7 die von der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt bzw. zurücksendet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (5) Für das Verfahren über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234).
- (6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die Stadt Hennigsdorf die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2023, BV0030/2022, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 09.10.2024

gez. Th. Günther
Bürgermeister

